

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

www.azv-ozst.de



18. Jahrgang

Ausgabe 02/2014

03. Dezember 2014

■ Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Abwassersatzung - AbwS

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I Seite 3159, 3200); § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat die **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ -nachfolgend AZV genannt- in der Verbandsversammlung am 12.11.2014 mit Beschluss VV Nr. 07/2014 nachfolgende Satzung beschlossen:**

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der AZV betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG in Form von vier öffentlichen Einrichtungen (anlagenbezogene Einrichtung):

Einrichtung 1: das Entsorgungsgebiet der Stadt Annaberg-Buchholz mit Ausnahme eines Teilgebietes des Ortsteiles Geyersdorf, der Stadt Geyer, der Stadt Scheibenberg, der Stadt Schlettau, der Gemeinde Sehmatal, der Gemeinde Crottendorf, der Gemeinde Königswalde, der Gemeinde Tannenberg, der

Gemeinde Thermalbad Wiesenbad mit Ausnahme des Ortsteiles Thermalbad Wiesenbad; **Einrichtung 2:** das Entsorgungsgebiet des Ortsteiles Thermalbad Wiesenbad;

Einrichtung 3: das Entsorgungsgebiet des Teilgebietes des Ortsteiles Geyersdorf und

Einrichtung 4: dezentrale Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben von Grundstücken im gesamten Verbandsgebiet.

Die Abgrenzung der Einrichtungen 1 bis 3 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Plandarstellung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

1. über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
2. in abflusslosen Gruben mit WC-Anschl. bzw. in abflusslosen Gruben mit Trockena-borten oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
3. zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der AZV.

§ 1a Ermächtigung eines Verwaltungshelfers

Der AZV ermächtigt die Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW) als Verwaltungshelfer mit der Erstellung und dem Versand der Gebühren- und Vorausleistungsbescheide für die Einleitungs- und Grundgebühren sowie den Einzug dieser Gebühren einschließlich der Mahnung. Widerspruchsverfahren und weitergehende Vollstreckungsmaßnahmen werden vom AZV durchgeführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlags-

Aus dem Inhalt

- Seite 1 • **Satzung über die öffentl. Abwasserbeseitigung**
Seite 10 • **1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgaben-abwälzungssatzung**
Seite 11 • **Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2013**
Seite 12 • **Beschlüsse der Verbands-versammlung**

wasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. das gesammelte Abwasser einem Gewässer zuzuleiten.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer priva-

ten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentl. Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentl. Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Abs. 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhalts- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(7) Bringt ein Grundstückseigentümer die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, die eine gesonderte Behandlung in einem öffentlichen Klärwerk bedürfen, über einen privaten Abwasserkanal zu diesem Klärwerk, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zu treffen.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/ oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste v. Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes u. übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allg. Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV-DVWK 115 sowie des Merkblattes ATV-DVWK 115 sowie des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen. § 31 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die

private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Der AZV kann – soweit Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder von den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten oder von den sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers nachhaltig geändert werden, ist dem AZV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und 2 fallen.

(2) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(4) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der § 93 WHG, § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.

(3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3 und 4) sind bei der Einrichtung 1 durch die Abwassergebühr nach § 25 und § 26 abgegolten. Bei den Einrichtungen 2 und 3 werden diese Kosten durch die Abwassergebühren nach den §§ 25 und 26 und den Abwasserbeitrag nach § 15 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwasserbeitragssatzung – AbwBS) abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.

Als weitere Anschlusskanäle gelten bei den Einrichtungen 2 und 3 auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet wurden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:

1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

(2) Der AZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese werden im Genehmigungsbescheid zur Abwassereinleitung

festgelegt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol

sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der AZV ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten

Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(4) Durch Vornahme der Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt der AZV keine Haftung für Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhaltes abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom AZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

(4) Der AZV kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach

Absatz 1 u. 2 festgelegten Terminen u. ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Abs. 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, den Wartungsvertrag und die -protokolle auf Verlangen, mind. jedoch alle drei Jahre vorzulegen.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

c) Der AZV behält sich vor, Sichtkontrollen der Anlagen nach Buchst. a) und b) durchzuführen.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) Der AZV kann in begründeten Einzelfällen den Entsorgungsrhythmus von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf Antrag anderweitig festlegen, sofern das öffentliche Wohl damit nicht beeinträchtigt wird.

(11) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Teil – Abwassergebühren

§ 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt der AZV Abwassergebühren für die Teilleistung zentrale Abwasserentsorgung als Grundgebühr (§ 26) und als Einleitungsgebühr (§ 25 Nr. 1 und 2).

(3) Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der AZV Abwasserentsorgungsgebühren für die Teilleistung Entnahme von Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen wird (§ 25 Nr. 3) und für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 25 Nr. 4).

§ 21 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte nicht auffindbar, kann der Zweckverband die Personen als Schuldner der Abwassergebühr heranziehen, die Abwasser unmittelbar vom Grundstück in Anlagen des Zweckverbandes eingeleitet haben.

(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 22 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 22 Gebührenmaßstab

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwasserentsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(4) Wird Abwasser, das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen wird, zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwasserreinigungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(5) Für Schmutzwasser, das in öffentlichen Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 23 und 24 ermittelten Abwassermenge dies gilt auch für Überläufe aus privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

§ 23 Abwassermenge

(1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als angefallene Jahresabwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte, Jahreswasserverbrauch;

2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Jahreswassermenge und

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt/Betrieb genutzt und in die öffentl. Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der AZV ist berechtigt, die Messeinrichtung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(3) Kann die angefallene Wassermenge nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelt werden, weil keine geeigneten Messeinrichtungen vorhanden sind, ist der AZV berechtigt, diese zu schätzen. In diesen Fällen wird der Berechnung für Wohngrundstücke eine Mindestwassermenge von 30 m³/Einwohner und Jahr zugrunde gelegt. Für gewerbliche Einrichtungen und Betriebe erfolgt die Ermittlung der Mindestwassermenge auf Basis der Bemessungsgrundlagen nach DIN 4261 Teil 2 bzw. der DIN EN 12566 Teil 2.

(4) Die Menge des aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommenen Fäkalabwassers bzw. des aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlammes wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.

§ 24 Absetzungen

(1) Nach § 23 Abs. 1 und 2 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt, soweit sie 5 Kubikmeter pro Jahr und Grundstücksanschluss übersteigt. Absetzbar ist nur die Wassermenge, die über 5 Kubikmeter pro Jahr und Grundstücksanschluss liegt.

(2) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen zu erbringen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen (Zählerwechsel bzw. Nacheichung alle 6 Jahre). Die Kosten für den Einbau, die Wartung und Unterhaltung der Messeinrichtung trägt der Gebührenschuldner. Der Einbau sowie der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichgültigkeit sind durch ein Installationsunternehmen vorzunehmen und zu verplomben. Der Zähler muss stationär fest angebracht sein; ein Zähler zum Anschrauben an den Außenzapfhahn ist nicht zulässig.

Es muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Gebührenschuldner dem AZV unverzüglich mittels eines Formulars anzuzeigen und vom Installationsunternehmen gegenzeichnen zu lassen.

(3) Wird bei sonstigen Betrieben (z.B. Fleischerieien, Bäckereien, Wäschereien, Tankstellen u.ä.) sowie öffentlichen Einrichtungen (z.B. Freibädern) die absetzbare Wassermenge nicht durch Messung festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Die pauschale Ermittlung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Interessenvertretungen (Innungen, Berufsverbände) und den Dachverbänden der öffentlichen Abwasserentsorgungswirtschaft. Fehlen solche Vereinbarungen, kann der AZV auf Kosten des Antragstellers ggf. ein Gutachten verlangen.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/ Jahr und

2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/ Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/ Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Gebührenschuldner. Der AZV behält sich eine eigene Nachprüfung vor und ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

§ 25 Höhe der Abwassergebühren

1. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, beträgt für die

1.1 Einrichtung 1:

2,97 EUR je Kubikmeter Abwasser

1.2 Einrichtung 2:

2,11 EUR je Kubikmeter Abwasser

1.3 Einrichtung 3:

2,44 EUR je Kubikmeter Abwasser

2. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt für die

2.1 Einrichtung 1:

1,52 EUR je Kubikmeter Abwasser

3. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die

3.1 Einrichtung 4:

16,92 EUR je Kubikmeter Abwasser

4. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die

4.1 Einrichtung 4:

19,82 EUR je Kubikmeter Abwasser

§ 26 Grundgebühr

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 22 Abs. 1 wird eine Grundgebühr für die Teilleistung zentrale Abwasserbeseitigung erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten (WE) erhoben. Sie beträgt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

1.1 für die Einrichtung 1:

je 1 WE 7,00 EUR/Monat

jede weitere WE 7,00 EUR/Monat

1.2 für die Einrichtung 2:

je 1 WE 3,00 EUR/Monat

jede weitere WE 3,00 EUR/Monat

1.3 für die Einrichtung 3:

je 1 WE 3,00 EUR/Monat

jede weitere WE 3,00 EUR/Monat

2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

2.1 für die Einrichtung 1:

je 1 WE 3,00 EUR/Monat

jede weitere WE 3,00 EUR/Monat

(2) Als Wohnungseinheit gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (mit Wohnungsabschlusstür) oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden können. Zur Mindestausstat-

tung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bzw. von sanitären Anlagen. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

(3) Wird die Abwasserleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Auf einem Grundstück, auf welchem das Abwasser überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen oder vergleichbaren Nutzungen anfällt oder bei sonstigen Fällen, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Jahresmenge des Abwassers in Kubikmeter pro Jahr (a) wie folgt gestaffelt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentl. Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

1.1 Jahresabwassermenge für die Einr. 1:

0 bis 50 m³/a 7,00 €/Monat \cong 1 WE

51 bis 100 m³/a 14,00 €/Monat \cong 2 WE

101 bis 150 m³/a 21,00 €/Monat \cong 3 WE

151 bis 200 m³/a 28,00 €/Monat \cong 4 WE

für jede weitere 50m³/a zusätzl. 7,00 €/Monat

1.2 Jahresabwassermenge für die Einr. 2:

0 bis 50 m³/a 3,00 €/Monat \cong 1 WE

51 bis 100 m³/a 6,00 €/Monat \cong 2 WE

101 bis 150 m³/a 9,00 €/Monat \cong 3 WE

151 bis 200 m³/a 12,00 €/Monat \cong 4 WE

für jede weitere 50m³/a zusätzl. 3,00 €/Monat

1.3 Jahresabwassermenge für die Einr. 3:

0 bis 50 m³/a 3,00 €/Monat \cong 1 WE

51 bis 100 m³/a 6,00 €/Monat \cong 2 WE

101 bis 150 m³/a 9,00 €/Monat \cong 3 WE

151 bis 200 m³/a 12,00 €/Monat \cong 4 WE

für jede weitere 50m³/a zusätzl. 3,00 €/Monat

2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentl. Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

2.1 Jahresabwassermenge für die Einr. 1:

0 bis 50 m³/a 3,00 €/Monat \cong 1 WE

51 bis 100 m³/a 6,00 €/Monat \cong 2 WE

101 bis 150 m³/a 9,00 €/Monat \cong 3 WE

151 bis 200 m³/a 12,00 €/Monat \cong 4 WE

für jede weitere 50m³/a zusätzl. 3,00 €/Monat

Maßgeblich ist die Gesamtabwassermenge des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge geschätzt.

(5) Die Grundgebühren nach Absatz 1 und 4 werden auch dann erhoben, sofern auf dem Grundstück eine Wohn- oder Gewerbenutzung nicht stattfindet und kein Trinkwasserverbrauch zu verzeichnen ist (Leerstand). Liegt bei einem, an den öffentl. Abwasseranlagen angeschlossen Grundstück nachweislich eine zeitweilige

Absperrung des Trinkwasseranschlusses vor, kann beim Zweckverband für den Zeitraum der Stilllegung der Trinkwasserversorgung ein Antrag auf Senkung der Grundgebühr gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Soweit der Trinkwasseranschluss nach Satz 2 stillgelegt ist, wird für das Grundstück eine Grundgebühr von 1 WE gemäß den Abs. 1 bzw. Abs. 4 vom Zeitraum der Antragstellung bis zur Wiederinbetriebnahme der Trinkwasseranlage erhoben. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen. Über die Wiederinbetriebnahme des Trinkwasseranschlusses hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband umgehend zu unterrichten.

(6) Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke wird ausgegangen, wenn der am Trinkwasserzähler ermittelte Jahres-trinkwasserverbrauch in m³ größer ist als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der sich im Objekt befindlichen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten. Der Gebührenschuldner ist berechtigt, durch separate Messung des Trinkwasserverbrauchs der im Objekt befindlichen Wohn- und Gewerbeeinheiten mit Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine getrennte Gebührenabrechnung von Wohn- und Gewerbeeinheiten zu verlangen. Der entsprechende Antrag ist vor Beginn des Abrechnungszeitraums schriftlich beim AZV zu stellen.

V. Teil – Gebührenschuld

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage, bzw. mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 25 Nr. 1 und 2 sowie des § 26 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 22 Abs. 4 sowie § 25 Nr. 3 bis 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 20.02., 20.04., 20.06., 20.08., 20.10. und 20.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres und die Grundgebühr für zwei Monate nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese

nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

(2) Änderungen an der Höhe und Anzahl der Vorauszahlungen sind in Einzelfällen auf Antrag des Gebührenschuldners möglich, wenn sachl. oder persönl. Gründe dies rechtfertigen.

VI. Teil – Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 23 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4),
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 23 Abs. 1 Nr. 3) und
4. den Einbau von Messeinrichtungen gemäß § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2.

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3 und
4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer oder der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 30 Haftung des AZV

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen

durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 31 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Der AZV kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet;

5. entgegen § 7 Abs. 4 sonst. Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besond. Genehmigung des AZV in öffentl. Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV herstellen lässt;
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt;
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,;
 13. entgegen § 29 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und
 14. entgegen § 26 Abs. 5 die Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 29 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 24 Abs. 2 abgesetzte Wassermengen dennoch in die öffentliche Kanalisation einleitet.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die

- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes des „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 24.03.2011,
- 1. Satzung vom 27.03.2012 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes des „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 24.03.2011,
- 2. Satzung vom 29.11.2012 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes des „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 24.03.2011 und die
- 3. Satzung vom 21.03.2013 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes des „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 24.03.2011, außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad / OT Schönfeld, den 13.11.2014



Klepsch
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad / OT Schönfeld, den 13.11.2014



Klepsch
Verbandsvorsitzende



ABWASSERZWECKVERBAND
"Oberes Zschopau- und Sehmatal"

Talstraße 55
09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

(Abwasserabgabenabwägungssatzung – AbwAAbwägS) vom 13.11.2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), den §§ 5, 6 des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SAbwAG) in der Fassung vom 23.07.1998 bzw. den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat die **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ – nachfolgend AZV genannt- am 12.11.2014 mit Beschluss VV Nr. 8/2014 nachfolgende Satzung beschlossen:**

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwägungssatzung – AbwAAbwägS) vom 24.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Nr. 1/2012 vom 13.06.2012) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird f. Satz 3 angefügt:

Ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte nicht auffindbar, kann der Zweckverband die Personen als Abgabenschuldner heranziehen, die das Abwasser unmittelbar vom Grundstück im Sinne von § 1 Abs. 1 eingeleitet haben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad / OT Schönfeld, den 13.11.2014



B. Klepsch

Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad / OT Schönfeld, den 13.11.2014



B. Klepsch

Verbandsvorsitzende

TERMINPLAN 2015

Verbandsversammlung

25.03.2015

23.09.2015

11.11.2015

Verwaltungsrat

04.03.2015

20.05.2015

08.07.2015

09.09.2015

28.10.2015

09.12.2015

Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden bei Bedarf zu den angegebenen Terminen statt. Näheres entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung der Einladung in der „Freien Presse“!

■ Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ hat in ihrer Sitzung vom 24. September 2014 folgenden Beschluss (VV Nr. 03/2014) gefasst:

Auf Grundlage des

- Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K&F Treuhand GmbH, Bielefeld vom 30. Juni 2014 und des
- Berichtes zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Annaberg-Buchholz vom 18. Juli 2014

wird nach § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hiermit der Jahresabschluss 2013 festgestellt und die Verbandsvorsitzende entlastet.

Einzelangaben

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2013

1.1 Bilanzsumme	47.289.112,03 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	45.988.899,99 €
das Umlaufvermögen	1.255.655,53 €
Rechnungsabgrenzungsposten	44.556,51 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	8.237.024,08 €
die Sonderposten	3.520.161,96 €
die Rückstellungen	2.192.020,71 €
die Verbindlichkeiten	33.339.905,28 €
1.2 Jahresgewinn	1.037.684,12 €
1.2.1 Summe der Erträge	9.245.415,27 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	8.207.731,15 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

Der ausgewiesene Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Absatz 2 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt hiermit in dieser Ausgabe des Amtsblattes. Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht werden in der Zeit vom

10. bis 19. Dezember 2014

zu folgenden Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad / OT Schönfeld (Sekretariat) öffentlich ausgelegt:

Montag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.45 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr

II.

Dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K&F Treuhand GmbH, Bielefeld am 30. Juni 2014 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 Handelsgesetzbuch unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie

die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungssätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Thermalbad Wiesenbad / OT Schönfeld, den 13.11.2014



B. Klepsch
Verbandsvorsitzende

■ Beschlüsse

In der 1. öffentlichen Versbandsversammlung des AZV vom 12.03.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 01/2014

Die Versbandsversammlung des AZV beschließt die Fortschreibung des aktuellen Abwasserbeseitigungskonzeptes. Der OT Walthersdorf der Gemeinde Crottendorf erhält eine öffentliche Abwasseranlage.

Abstimmungsergebnis:

28 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 02/2014

Die Versbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss hinsichtlich der Verfahrensweise zur Wahl der Stellvertreter des Verwaltungsrates. Auf Grundlage von § 56 SächsKomZG wird grundsätzlich geheim gewählt. Es wird von der Ausnahme einer offenen Wahl Gebrauch gemacht, da ein entsprechender Antrag aus der Mitte der Versbandsversammlung vorliegt und kein Mitglied widersprochen hat.

Abstimmungsergebnis:

28 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 2. öffentlichen Versbandsversammlung des AZV vom 24.09.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 03/2014

Die Versbandsversammlung des AZV stellt nach § 34 Abs. 1 Sächs. Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) den Jahresabschluss 2013 fest und entlastet die Verbandsvorsitzende.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben sowie die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben.

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 04/2014

Die Versbandsversammlung des AZV beschließt die Beauftragung der K&F Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH Bielefeld zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 18 SächsEigBVO für das Wirtschaftsjahr 2014. Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der bereits vorgenommenen Bestellung für die Jahre 2012 bis 2015

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 05/2014

Die Versbandsversammlung des AZV bestätigt den vorliegenden Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2015 (Wirtschaftsplan 2015). Der GF wird beauftragt, den Zeitraum der Auslage des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2015 ortsüblich bekannt zu geben sowie den Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2015 (einschl. Wirtschaftsplan 2015) an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 3. öffentlichen Versbandsversammlung des AZV vom 12.11.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 06/2014

Die Versbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 07/2014

Die Versbandsversammlung des AZV beschließt die Änderung und Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 08/2014

Die Versbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS). Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 09/2014

Die Versbandsversammlung des AZV bestätigt die Satzung zum Wirtschaftsjahr 2015 (einschl. Wirtschaftsplan). Der Geschäftsführer wird beauftragt, die beschlossenen Dokumente bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

33 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.